

**Motion Vitali Albert und Mit. über die Anpassung des § 9 Abs. 4 des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes (M 547).****Eröffnet: 1. Dezember 2009 Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung**Begründung:**

Grundsätzlich ist die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonntagen verboten (Art. 18 Arbeitsgesetz, ArG, SR 822.11). Mit Art. 19 Abs. 6 ArG wird den Kantonen seit 1. Juli 2008 die Möglichkeit gegeben, höchstens vier Sonntage (früher nur zwei) zu bezeichnen, an denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen. Die Kantone sind frei, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Zudem gilt unverändert der Vorbehalt kantonaler oder kommunaler Polizeivorschriften über die Sonntagsruhe und über die Öffnungszeiten von Detailhandelsbetrieben (Art. 71 Bst. c ArG). Somit kann die neue Regelung des Bundes nur zum Tragen kommen, wenn die Ladenöffnungsvorschriften die Öffnung der Verkaufsgeschäfte zulassen.

Wenn jemand über die nicht bewilligungsfreien Sonntagsverkäufen hinaus sein Geschäft offen halten will, muss er gemäss ArG ein dringendes Bedürfnis nachweisen. Diese Tatsache hat dazu geführt, dass für verschiedene Gruppen von Verkaufsgeschäften (Autohändler, Gartencenter, Möbelgeschäfte usw.) aufgrund der uneinheitlichen Definition des dringenden Bedürfnisses unterschiedliche Regelungen sowohl auf eidgenössischer als auch auf kantonaler Ebene entstanden sind. Dabei sind auch Unterschiede in der Definition des Begriffes „Verkaufsgeschäfte“ entstanden. Bei der Beurteilung von Gesuchen kann diese Vielfalt der Regelungen zu einer scheinbar ungleichen Behandlung der Gesuche bzw. zu einem immer grösseren Katalog von Spezialregelungen führen. Aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes ist die Unterscheidung der verschiedenen Kategorien von Verkaufsgeschäften nicht notwendig. Die vorhandenen Belastungen der Arbeitnehmenden durch Sonntagsarbeit in den Verkaufsgeschäften können losgelöst von der Art der erbrachten Dienstleistung oder des verkauften Produktes betrachtet werden. So sind auch die Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmenden (z.B. Ersatzruhetag, wöchentliche Höchstarbeitszeit, etc.) übergeordnet gültig. Um diese Unterschiede etwas zu reduzieren, hat der Bund die bewilligungsfreien Sonntagsverkäufe von zwei auf vier erhöht.

Gemäss § 9 Absatz 4 des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes vom 23. November 1987 (RLG) kann der Gemeinderat gestatten, die Verkaufsgeschäfte an zwei Sonntagen im Jahr offenzuhalten, wobei ein Sonntag auf den Monat Dezember fallen muss. Diese Sonntagsverkäufe haben sich bewährt. Neben diesen Sonntagsverkäufen kann die Luzerner Polizei, Abteilung Gastgewerbe und Gewerbepolizei (GGP), ausnahmsweise die Durchführung von Werbeveranstaltungen, Ausstellungen, Vorführungen und dergleichen bewilligen, wobei je nach Veranstaltung jede Verkaufstätigkeit, der Verkauf mit direkter Warenabgabe und selbst die Bestellaufnahme untersagt werden können (§ 8 Abs. 1b RLG). Gestützt auf diese Ausnahmebestimmung erteilte die GGP in den letzten beiden Jahren je rund 250 Ausnahmebewilligungen, primär für Werbeveranstaltungen und Ausstellungen in den verschiedensten Branchen. Über ein Drittel fiel auf Autoausstellungen. Damit an diesen Anlässen Arbeitnehmende beschäftigt werden dürfen, ist neben der Ausnahmebewilligung der GGP auch eine solche nach ArG nötig. Für die typischen Ausstellungsbranchen wie Autogaragen und Zweiradbetriebe oder Möbelgeschäfte wurden in den letzten Jahren standardisierte Bewilli-

gungsverfahren eingerichtet, welche den Betrieben – neben den Sonntagsverkäufen der Gemeinden – zwei zusätzliche offene Sonntage ermöglichen. Dieses Bewilligungsverfahren funktioniert gut und ist den betroffenen Betrieben bekannt.

Mit der Erhöhung der Sonntagsverkäufe auf vier Sonntage könnten die beiden Kompetenzen koordiniert, ergänzt und vereinfacht werden. Zudem sollen die Geschäfte im Kanton Luzern die gleich langen Spiesse wie die Geschäfte der umliegenden Kantone erhalten. Natürlich sind diese zwei zusätzlichen Sonntage mit einer erhöhten Belastung des Verkaufspersonals verbunden.

Wir beantragen Ihnen deshalb, die Motion erheblich zu erklären.

Luzern, 2. März 2010 / RRB-Nr. 229

2597 / M-547 JSD 2010-03-02 Vitali vier Sonntage